



**Infektionsschutz- und Hygienekonzept zur Durchführung  
von Vereinsversammlungen / -sitzungen  
im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.**

Um die Einschleppung und Verbreitung des COVID-19 zu minimieren beziehungsweise zu verhindern, hat der Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e. V. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege folgenden Vorschlag erarbeitet.

Danach sind Vereinssitzungen und Versammlungen die nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gegenwärtig mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV).

Voraussetzung ist, dass der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden können.

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann über folgenden Link ermittelt werden:  
<https://tools.rki.de/PLZTool/>

**Klärung der Veranstaltereigenschaft:**

- Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt.
- Wenn eine Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die Voraussetzungen des § 13 der 6. BayIfSMV. Dies bedeutet auch, dass dann das Hygienekonzept des gastronomischen Betriebs einschlägig ist und kein eigenes Konzept vom Veranstalter erstellt werden muss.

**Infektionsschutz- und Hygienekonzept**  
**für die Durchführung von Vereinsversammlungen / -sitzungen**

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstaltungstermin: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner im Verein zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**1. Allgemeines**

- Als allgemeiner Grundsatz gilt: Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, werden Mund-Nasen-Bedeckungen zu Verfügung gestellt, die getragen werden sollen.
- Durch die Begrenzung der Anzahl der Sitzmöglichkeiten, gewährleistet der Verein, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- Sofern vom Verein Parkplätze zur Verfügung gestellt werden, informiert der Verein alle Teilnehmenden darüber, dass Menschenansammlungen zu vermeiden sind und auch der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
- Durch Bekanntgabe in der Einladung zur Versammlung und durch Aushang in den Vereinsräumen erfolgt eine Mitteilung an die Teilnehmer, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.
- Bei Versammlungen und Sitzungen in geschlossenen Räumen wird nach mindestens 60 Minuten ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet.
- Der Verein achtet auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes gegenüber und unter den Vereinsmitgliedern.
- Gegenüber Vereinsmitgliedern, die die Regelungen nicht einhalten, macht der Verein konsequent vom Hausrecht Gebrauch.
- Kontaktdaten der Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer\*innen werden dokumentieren. Die Teilnehmer\*innen werden über den Zweck der Dokumentation informiert. Diese Daten werden von uns vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- Personen mit Atemwegssymptomen werden von der Versammlung/Sitzung ausgeschlossen, ebenfalls Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und grippeähnlichen Symptomen jeder Schwere. Die Vereinsmitglieder werden vorab in der Einladung zur Versammlung über diese Ausschlusskriterien zu informieren.
- Sollten Teilnehmer während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen. Der Verein informiert darüber in einem Aushang im Versammlungslokal.
- Möglichkeit zur adäquate Handhygiene: den Teilnehmern werden vom Verein ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Sanitäre Einrichtungen werden ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. In den Sanitarräumen ist auf den Mindestabstand zu achten. Die Teilnehmenden werden über richtiges Händewaschen durch Aushang und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Lüfter und Handtrockner werden außer Betrieb genommen. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- Vor und nach der Versammlung/Sitzung werden die sanitären Einrichtungen sowie die anderen Kontaktflächen (Türklinken etc.) gereinigt und desinfiziert.